

AMTLICHE MITTEILUNGEN



Fußballverband Sachsen-Anhalt

Herausgeber:

Fußballverband Sachsen-
Anhalt e. V.

Hegelstraße 30
39104 Magdeburg

Telefon: 0391 850280

E-Mail: info@fsa-online.de

Internet: www.fsa-online.de

Nr. 2

2024

Beschlüsse zur Neufassung der Rechts- und Verfahrensordnung, Änderungen in der Spielordnung, in der Jugendordnung, in der Finanz- und Wirtschaftsordnung und in der Satzung des FSA wurden gefasst

Der Gesamtvorstand des FSA hatte in seiner Sitzung am 26./27. April 2024 Beschlüsse zur Neufassung der Rechts- und Verfahrensordnung, zur Änderung der Spielordnung und der Jugendordnung gefasst, welche zum 01.07.2024 in Kraft treten werden.

Darüber hinaus wurden Änderungen in der Satzung und Finanz- und Wirtschaftsordnung des FSA gefasst, die mit Beschlussfassung in Kraft getreten sind. Die Änderung der Satzung des FSA wurde vorbehaltlich der Zustimmung des nächsten Verbandstages des FSA durch den Gesamtvorstand beschlossen.

Diese Änderungen und Ergänzungen treten mit Beschlussfassung, am 27.04.2024 in Kraft

Satzung des FSA:

Die neue Regelung in der Satzung des FSA lautet wie folgt:
(Änderungen in fett/kursiv markiert, Streichungen gestrichen)

§ 35 Verbandsgericht

Ziffer 3 neu

....

3. In Verfahren, in denen das Verbandsgericht FSA erstinstanzlich zuständig ist, und durch Urteil entschieden hat, ist die Berufung zum Verbandsgericht NOFV zulässig.

Wenn gemäß § 8 ReuVO FSA das Verbandsgericht an der Entscheidung gehindert ist, so ist das Verbandsgericht NOFV das zuständige berufene Gericht.

Finanz- und Wirtschaftsordnung des FSA:

Die neue Regelung in der Finanz- und Wirtschaftsordnung des FSA lautet wie folgt:
(Änderungen in fett/kursiv markiert, Streichungen gestrichen)

§ 17 Verwaltungsgebühren

Ziffer 6

6. Qualifizierung

6.1. Fachliche Qualifizierung

DFB-Basis-Coach (40 LE)	150,00 EUR
Torwart Basiskurs (40 LE)	150,00 EUR
Kindertrainerzertifikat (20 LE)	75,00 EUR
C-Lizenz Profilausbildung Kinder (60 LE)	225,00 EUR
C-Lizenz Profilausbildung Jugend (80 LE)	300,00 EUR
C-Lizenz Profilausbildung Erwachsene (80 LE)	300,00 EUR
B-Lizenz Profil Leistung I (60 LE)	300,00 EUR
B-Lizenz Profil Leistung II (60 LE)	300,00 EUR
Fortbildungsgebühr pro LE	5,00 EUR

6.2. Überfachliche Qualifizierung

Aus-, Fort- und Weiterbildungsangebote pro LE	4,00 EUR
---	----------

6.3. Honorar

Referentenhonorar pro LE	20,00 EUR
Referentenhonorar pro LE mit Ausbilderzertifikat	23,00 EUR
Lehrgangleiterpauschale für organisatorischen Aufwand (pro Kurs)	30,00 EUR
Honorar externe Fachreferenten (z. B. Sportmediziner, Sportpsychologe o.ä.)	bis zu 50,00 EUR
Fahrtkosten	Siehe § 12

Diese Änderungen und Ergänzungen treten zum 01.07.2024 in Kraft

Spielordnung des FSA:

Die neuen Regelungen in der Spielordnung des FSA lauten wie folgt:
(Änderungen in fett/kursiv markiert, Streichungen gestrichen)

§ 9 Meldung von Schiedsrichtern

Ziffer 6

Sollte eine Mannschaft einer Spielgemeinschaft im Nachwuchsbereich (A- und B-Junioren bzw. B-Juniorinnen) im Vorjahr mit einer eigenen Nachwuchsmannschaft oder in einer anderen Spielgemeinschaft in dieser Altersklasse im Spielbetrieb aktiv gewesen sein, gilt die Regelung entsprechend ~~§ 48, Ziffer 5~~ **§ 9, Ziffer 5** nicht.

§ 10 Meldung von Trainern mit ihren Lizenzen auf Landesebene

1. Jede Mannschaft im Herren-, Junioren- und Frauenbereich, welche auf Landesebene am Spielbetrieb des FSA teilnimmt (**ausgenommen davon: Landesliga Junioren**), muss im Trainings- und Spielbetrieb von einem lizenzierten Trainer betreut werden.

2. Folgende Lizenzen sind in den Spielklassen **mindestens** nachzuweisen:

- a) Herrenspielbetrieb
 - Verbandsliga - B-Lizenz
 - Landesliga - C-Lizenz
 - Landesklasse - C-Lizenz
- b) Frauenspielbetrieb
 - Verbandsliga - C-Lizenz
 - Landesliga - C-Lizenz
- c) Juniorenspielbetrieb
 - Verbandsliga - C-Lizenz

3. Die Meldung der entsprechenden Trainer der Mannschaften erfolgt mit der Mannschaftsmeldung im DFBnet-Modul „Vereinsmeldebogen“ bis zum 30.06. eines jeden Jahres. Die Meldung des Cheftrainers (Vorname, Name) ist verpflichtend. Unwahrheitsgemäße Angaben werden geahndet.

4. Trainerwechsel und Entlassungen sind dem zuständigen Staffelleiter~~n~~ unverzüglich zu melden. Ein Nachfolger muss die geforderte Lizenz nachweisen.

5. Bei Spielgemeinschaften im Männer-, Nachwuchs-, und Frauenbereich haftet der federführende Verein.

6. Stichtag für die Ermittlung der Erfüllung der Lizenzpflicht ist der **15.11.** des laufenden Spieljahres.

7. Vereine, deren Trainer sich bis zum 15.11. eines Jahres verbindlich für die *entsprechend Punkt 2 benötigte Ausbildung* im Ausbildungsbereich angemeldet haben, erfüllen die Anforderungen, *wenn die Ausbildung bis spätestens 30.06. des aktuellen Spieljahres abgeschlossen ist.*

8. Bei Vereinen, die aus der Landesliga Herren in die Verbandsliga Herren aufgestiegen sind und deren Trainer die B-Lizenz nicht nachweisen kann, greift eine Übergangsregelung. In diesem 1. Jahr der Zugehörigkeit zur Verbandsliga entfällt die Strafe gemäß § 37b Punkt 3 der Rechts- und Verfahrensordnung des FSA.

9. Bei Verstößen gegen die Lizenzpflicht gem. § 10 Ziffer 2 der Spielordnung des FSA, ist durch den Spiel-, Jugend- und Frauen- und Mädchenausschuss ein Verfahren beim Sportgericht des FSA zu beantragen.

§ 18 Planung und Organisation des Spielbetriebes

Ziffer 4

Für die Herren-Spielklassen des FSA gelten abweichend von § 47 **18** Ziffer 3 folgende Spieltage:

...

§ 18 Planung und Organisation des Spielbetriebes

Ziffer 7

Spielverlegungen sind im Verbandsinteresse, zur Einordnung von Nachholspielen, auf Grund höherer Gewalt oder Vorgaben der Behörden, Wünschen von TV-Anstalten und auf Antrag von Vereinen möglich.

- a) Anträge von Vereinen sind gebührenpflichtig.
- b) Die Beantragung, Zustimmung und Genehmigung von Spielverlegungen durch die Vereine erfolgt über das DFBnet-Modul „Spielverlegung Online“.
- c) Der Antrag sowie die Zustimmung des Spielpartners müssen spätestens sieben (7) Tage vor dem angesetzten Spiel vorliegen.
- d) Die Zustimmung zur Spielverlegung auf Antrag der Vereine durch den Staffelleiter setzt die Zustimmung des Spielpartners voraus.
- e) Die KFV/SFV können für ihre Spielklassen abweichende Bestimmungen für 7 b und c festlegen.

- f) Spielverlegungen von Spielen der letzten zwei (2) Spieltage der Saison, welche die Meisterschafts- bzw. Aufstiegs- und Abstiegsspiele beeinflussen, wird nicht zugestimmt. **Hiervon ausgenommen bleibt die Möglichkeit eines Heimrechttausches. Diese liegt über die gesamte Spielzeit im Ermessen der spielleitenden Stelle.**
- g) Spielverlegungen durch die spielleitenden Ausschüsse aufgrund von Verbandsinteresse, zur Einordnung von Nachholspielen, aufgrund höherer Gewalt oder Vorgaben der Behörden und Wünschen von TV-Anstalten bedürfen nicht der Zustimmung der beteiligten Vereine.

§ 18 Planung und Organisation des Spielbetriebes

Ziffer 9

Der Platzverein hat der Gastmannschaft und den angesetzten Schiedsrichtern eine zumutbare Möglichkeit zum Umkleiden und sanitäre Voraussetzungen einschließlich ausreichender Duscmöglichkeiten mit warmem Wasser zur Verfügung zu stellen. Der Umkleideraum muss sicher verschließbar sein oder während des Spieles überwacht werden.

Der Platzverein soll nach Möglichkeit, so die Voraussetzungen gegeben sind, den angesetzten Schiedsrichtern gesicherte Parkmöglichkeiten zur Verfügung stellen. Gleiches gilt für die Spiel- und Schiedsrichterbeobachter.

Die Aufwandsentschädigung der Schiedsrichter entsprechend § 14 der Finanz- und Wirtschaftsordnung bei Pflicht- und Freundschaftsspielen im FSA ist dem Schiedsrichter vom gastgebenden Verein nach dem Spiel in der Schiedsrichterkabine auszahlbar.

Eine abweichende Regelung ist für Pokalfinalspleie, Turniere und Hallenturniere möglich, wenn der Veranstalter der FSA oder ein KFV/SFV ist. Dann kann die Entschädigung per Überweisung auf ein vom Schiedsrichter angegebenes Bankkonto erfolgen.

Der Abrechnung des Kilometergeldes entsprechend § 12 Ziffer 2 ist für Schiedsrichter wie folgt geregelt:

1. **Hauptwohnsitz in Sachsen-Anhalt**
 - a) **kürzeste Fahrstrecke vom Wohnort zum Spielort**
2. **Hauptwohnsitz nicht in Sachsen-Anhalt**
 - a) **kürzeste Fahrstrecke von der Landesgrenze zum Spielort**
 - b) **ist die Fahrstrecke von a) länger als die kürzeste Fahrstrecke vom Ort des Vereins des Schiedsrichters, so ist diese Fahrstrecke abzurechnen**
3. **Die Anreise der Schiedsrichter soll grundsätzlich als Fahrgemeinschaft erfolgen, wenn es möglich ist. Für die Anreiseorganisation ist der Schiedsrichter verantwortlich.**

§ 24 Verein in Insolvenz

Ziffer 3

- a) ~~Insolvenzverfahren wird eröffnet: zunächst keine Auswirkungen auf den Spielbetrieb —(ggf. Sanktion in Form von Punktabzug); aber: der Insolvenzverwalter muss innerhalb einer noch zu bemessenen Frist einen Sanierungsplan vorlegen (§§ 217ff. InsO)!~~
- b) ~~Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens wird mangels Masse abgewiesen (§ 26 InsO) Sofortige Einstellung des Spielbetriebs und Zwangsabstieg (so wie bisher auch).~~

a) Wird das Insolvenzverfahren eröffnet, hat dies zunächst keine Auswirkungen auf den Spielbetrieb. Der bestellte Insolvenzverwalter muss innerhalb einer vom Vorstand zu bemessenden Frist einen Sanierungsplan i.S. von §§ 217ff. InsO vorlegen.

b) Wird der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgewiesen (§ 26 InsO), gilt § 24 Ziffer 6 dieser Spielordnung.

Anlage zur Spielordnung des FSA (Allgemeinverbindlicher Teil des DFB)

Darüber hinaus wurde der Allgemeinverbindliche Teil der DFB-Spielordnung seitens des DFB angepasst und tritt ab dem 01.07.2024 im FSA in Kraft. Aufgrund der Änderungen im Allgemeinverbindlichen Teil des DFB muss die Anlage zur Spielordnung des FSA mit dem neuen Allgemeinverbindlichen Teil der DFB-Spielordnung ausgetauscht werden (**Siehe Anlage**).

Aufgrund der Änderungen im Allgemeinverbindlichen Teil des DFB § 1 Ziffer 4 ist folgende Änderung der Spielordnung des FSA notwendig:

Spielordnung des FSA:

Die neuen Regelungen in der Spielordnung des FSA lauten wie folgt:
(Änderungen in fett/kursiv markiert, Streichungen gestrichen)

§ 25 Spielabbruch, Nichtantreten und Ausscheiden von Mannschaften

Ziffer 6

6. Wenn eine Mannschaft auf weniger als die in § 19 Ziffer 9 genannte Anzahl Spieler reduziert wird, darf das Spiel nicht fortgesetzt werden und wird vom Schiedsrichter beendet. ~~Der Sachverhalt muss von der spielleitenden Stelle an das Sportgericht zur abschließenden Klärung übergeben werden, das über eine Wertung entscheidet.~~

Das Spiel wird für den Gegner mit drei Punkten als Spielabbruch gewertet.

Jugendordnung des FSA

Die neuen Regelungen in der Spielordnung des FSA lauten wie folgt
(Änderungen in fett/kursiv markiert, Streichungen gestrichen)

§ 4 Spielorganisation und Spielerlaubnis in Ergänzung zu den §§ 4ff. Spielordnung FSA

Punkt 8

In den Altersklassen der G bis A ist es erlaubt, Mannschaften gemischt aus Junioren und Juniorinnen zu bilden. In diesen Altersklassen können auch Mannschaften der Juniorinnen am Spielbetrieb der Junioren teilnehmen. Mannschaften der Junioren dürfen in diesen Altersklassen jedoch nicht am Spielbetrieb der Juniorinnen teilnehmen. ~~In der Altersklasse der A Junioren können Juniorinnen nach einem begründeten und detaillierten Antrag an den Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball (AFM) spielberechtigt sein. Die Entscheidung über das Spielrecht trifft der AFM.~~

§ 4 Spielorganisation und Spielerlaubnis in Ergänzung zu den §§ 4ff. Spielordnung FSA

Punkt 11

Die Zurückstellung von Spielern im Fußball für Menschen mit Behinderung in eine niedrigere Altersklasse ist nicht möglich. In Ausnahmefällen entscheidet **nach Anhörung des betroffenen KfV/SfV** der Jugendausschuss des FSA bzw. für Juniorinnen der AFM auf Antrag. Diesem Antrag ist ein **fachärztliches** Attest beizufügen.

§ 6c Zweitspielrecht für das andere Geschlecht

Punkt 2

2. Juniorinnen können ein Zweitspielrecht für eine Mannschaft des männlichen Geschlechts in einem anderen Verein in Sachsen-Anhalt in folgenden Fällen erwerben:

- a) Eine Juniorin spielt in einer Juniorenmannschaft in einem Verein ohne Juniorinnenmannschaft in ihrer Altersklasse und möchte per Zweitspielrecht eine Spielerlaubnis für eine Juniorinnenmannschaft ihrer Altersklasse in einem anderen Verein.
- b) Eine Juniorin spielt in einer Juniorinnenmannschaft in einem Verein ohne **leistungsgerechte** Juniorenmannschaft in ihrer Altersklasse und möchte per Zweitspielrecht eine Spielerlaubnis für eine Juniorenmannschaft ihrer Altersklasse in einem anderen Verein.
- c) Eine B-Juniorin spielt in einer Frauenmannschaft in einem Verein ohne **leistungsgerechte** Junioren- oder Juniorinnenmannschaft in ihrer Altersklasse möchte per Zweitspielrecht eine Spielerlaubnis für eine Juniorenmannschaft ihrer Altersklasse in einem anderen Verein.

§ 14 Spielorganisation

Punkt 1

1. Die Spielzeit beträgt bei der:

- a) A-Jugend 2x45 min.
- b) B-Jugend 2x40 min.
- c) C-Jugend 2x35 min.
- d) D-Jugend 2x30 min.
- e) ~~E-Jugend 2x25 min.~~
- f) ~~F-/G-Jugend (siehe Rahmenrichtlinie Kleinfeldfußball bzw. Richtlinie Fair-Play-Liga)~~

~~In den Ausschreibungen der Wettbewerbe können abweichende höhere Spielzeiten festgelegt werden. Für die Abwicklung von Entscheidungs- und Pokalspielen sowie Turnieren hat die spielleitende Stelle vor Durchführung des Wettbewerbes den Austragungsmodus festzulegen.~~

e) G-/F-/E-Jugend – wird auf die Empfehlung des DFB-Booklet Wettbewerbsformen im Kinderfußball verwiesen.

In den Ausschreibungen der Wettbewerbe können abweichende höhere Spielzeiten festgelegt werden. Für die Abwicklung von Entscheidungs- und Pokalspielen sowie Turnieren hat die spielleitende Stelle vor Durchführung des Wettbewerbes den Austragungsmodus festzulegen.

Anlage zur Jugendordnung des FSA ab 01.07.2024:

„DFB-Booklet Wettbewerbsformen im Kinderfußball“

Das DFB-Booklet Wettbewerbsformen im Kinderfußball wird als Anlage dieser Amtlichen Mitteilung beigelegt (**Siehe Anlage**).

Neufassung der Rechts- und Verfahrensordnung des FSA

Die Neufassung der Rechts- und Verfahrensordnung wurde als Anlage dieser Amtlichen Mitteilung beigelegt (**Siehe Anlage**).

Anlagen:

- Allgemeinverbindlicher Teil der DFB-Spielordnung
- Neufassung der Rechts- und Verfahrensordnung des FSA
- DFB-Booklet Wettbewerbsformen im Kinderfußball